

Chr.-Weise-Bibl.

Lns XVIII

2692

ZITTAU



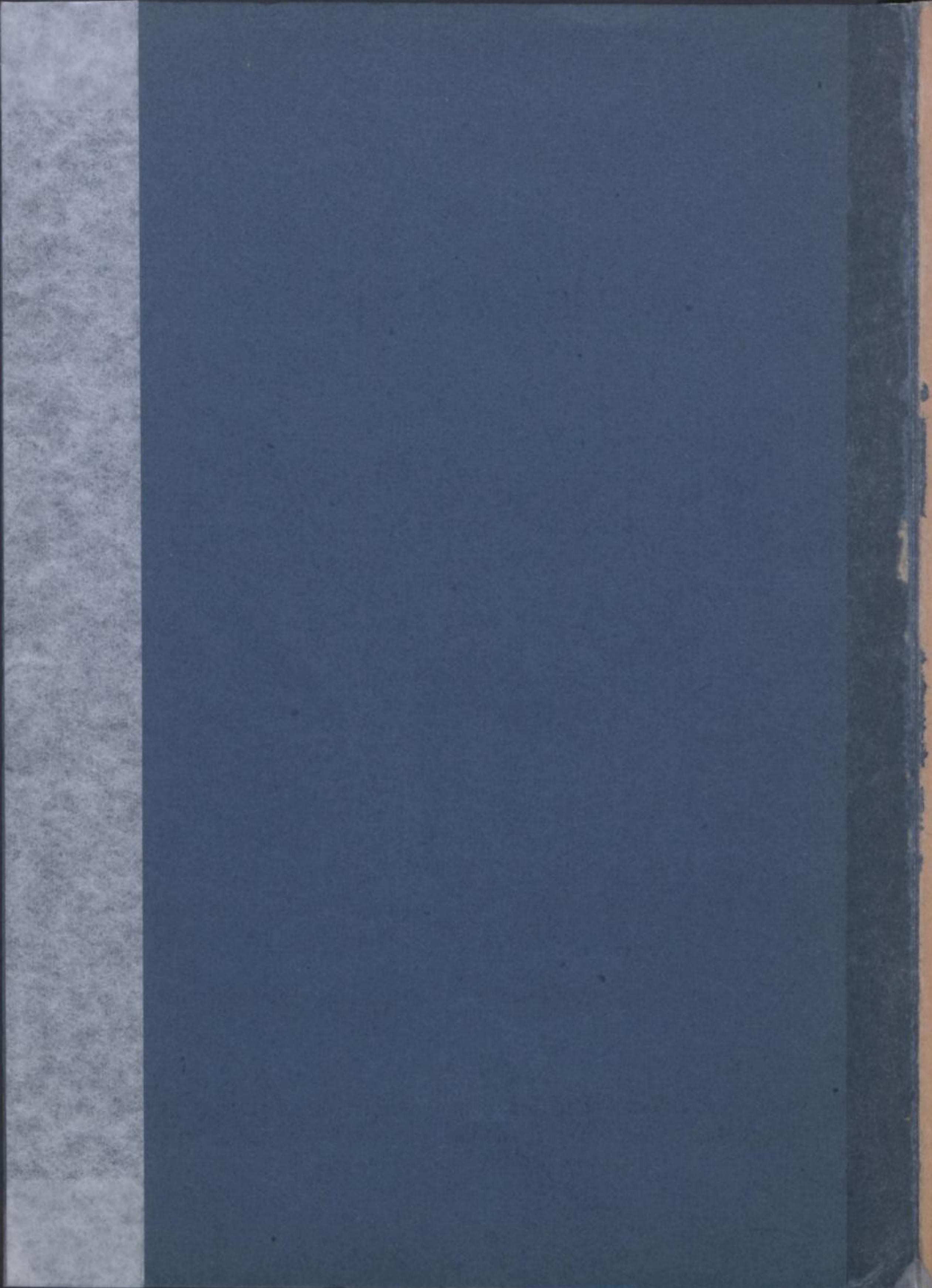
Lns XVIII



SLUB

Wir führen Wissen.

Christian Weise  
Bibliothek



Les XVIII 13

o.c.c.  
SWB

Christian-Weise-Bibliothek Zittau	
wiss. Altbestand	
2692	

# Mühlsteinfabrik - Ordnung.

## §. 1.

Jeder in der Mühlsteinfabrik beschäftigte Arbeiter muß vor Allem immer nüchtern, fleißig und verträglich sein und hat sich stets den Anordnungen seiner Vorgesetzten zu unterwerfen.

## §. 2.

Die Annahme und Entlassung der Arbeiter erfolgt durch die in Zonsdorf wohnhaften Beamten der Mühlsteinfabrik.

Bei Annahme eines Arbeiters wird demselben der Lohnsatz bekannt gemacht.

Bei Aufhebung des Arbeitsverhältnisses sind beide Theile an eine Kündigungsfrist von 14 Tagen gebunden.

Es berechtigen aber Unehrllichkeit, Trunkenheit, grobe Fahrlässigkeit oder Wiederseßlichkeit zur sofortigen Entlassung eines Arbeiters.

In den Wintermonaten wird nur ausnahmsweise gearbeitet.

## §. 3.

Die Berechnung des Lohnes erfolgt von Freitag bis mit Donnerstag.

Les XVIII 2

Zur Benutzung freigegeben  
Bachprüfungskommission  
für die Stadt Zittau.

Christian-Weise-Bibliothek  
ustis — 2 —  
bretted!A za!w

Die Auszahlung des Lohnes findet der Regel nach jeden Freitag  $\frac{1}{2}$  Stunde vor dem Feierabende an einem bestimmten Platze an jeden einzelnen Arbeiter gegen Quittungsleistung statt und zwar durch den Buchhalter und in Gegenwart der übrigen Beamten.

§. 4.

Jeder in der Mühlsteinfabrik beschäftigte Arbeiter ist Mitglied der daselbst bestehenden Kranken-Unterstützungskasse.

Der in dieselbe zu zahlende Beitrag wird laut Statut an jedem Lohntage abgezogen.

Neu aufgenommene Arbeiter haben sich von einem der Deputirten der Krankenkasse die Statuten vorlegen zu lassen und dieselben zu unterschreiben.

§. 5.

Jeder in den Steinbrüchen beschäftigte Arbeiter hat früh fünf Minuten vor Beginn der Arbeit auf dem hierzu bestimmten Platze sich einzufinden. Ein Vorgesetzter hat die Arbeiter zu verlesen und die Anwesenden zu notiren.

Das Wegbleiben von der Arbeit oder das vorzeitige Verlassen derselben oder eine etwaige Erkrankung ist dem Vorgesetzten sofort anzuzeigen und hat derselbe das Nöthige hierüber sofort zu notiren.

§. 6.

Die Arbeitsabschnitte, als Beginn und Schluß der Arbeitszeit sowie Anfang und Ende der Frühstück-, Mittags- und Besperzeit, werden durch Signale bekannt gemacht und sind pünktlichst einzuhalten.

§. 7.

Das Rauchen im Steinbruche ist verboten, sobald mit Besetzung eines Bohrloches begonnen oder Schießbedarf aus dem Magazin entnommen wird oder sich überhaupt in der Nähe befindet.

§. 8.

Das Sprengmaterial sowie das dazu benutzte Werkzeug ist stets vorsichtig aufzubewahren und darf namentlich nicht im Freien herumliegen.

In den in den Felswänden befindlichen kleinen Magazinen darf niemals mehr Pulver aufbewahrt werden, als der Tagesbedarf erfordert.

Dynamit oder ein dem ähnliches Präparat darf in den Brüchen nicht verwendet werden.

§. 9.

Bei Benutzung des Pulvers ist die größte Vorsicht anzuwenden und namentlich ist loses Pulver bei Füllung der Bohrlöcher in keinem Falle zu verwenden, dasselbe ist vielmehr stets in Patronen in die Bohrlöcher einzuführen und sind hierbei eiserne Werkzeuge zu benutzen. *nicht zu*

*benutzen.*

§. 10.

Das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Abschießen sowie das Anzünden der Schüsse selbst darf nur durch hierzu bestimmte und sich dazu eignende Personen vorgenommen werden.

§. 11.

Fünf Minuten vor dem Anzünden der Schüsse wird ein vernehmliches Hornsignal gegeben, auf welches hin sich ein Jeder sofort in den nächstgelegenen Schutzraum zu begeben und dort die Schüsse abzuwarten hat.

Das unmittelbare bevorstehende Entladen der Schüsse und deren Anzahl wird wieder durch ein Hornsignal angezeigt.

§. 12.

Jeder Arbeiter, welcher sich das Mittagessen in den Steinbruch bringen läßt, hat die Seinigen und den Boten

anzuweisen, genau auf die Signale zu achten und die Steinbrüche in keinem Falle Mittags zwischen  $\frac{3}{4}12$  und  $\frac{1}{4}1$  Uhr zu betreten, da in dieser Zeit in der Regel Sprengschüsse losgebrannt werden.

§. 13.

Die Ritter, Spitzer und Brecher werden angewiesen, sich bei ihrer Arbeit der Schutzbrillen und Respiratoren zu bedienen.

§. 14.

Geistige Getränke dürfen nur zur Frühstücksz- und Vesperzeit getrunken werden. Trinkgelage sind auch außerhalb der Arbeitszeit in der Mühlensteinfabrik und deren Umgebungen verboten.

§. 15.

Das Betreten der Mühlensteinbrüche und deren Umgebungen Seiten Fremder und Unkundiger ist wegen der Gefahren, denen dieselben hierbei ausgesetzt sind, zu verbieten und sind die aus diesem Grunde an den Zugangsstellen angebrachten Verbotstafeln jederzeit im Stande zu halten.

Zittau, den 2. Januar 1882.

**Der Stadtrath.**

**Saberkorn, Bürgermeister.**

---

Druck von Hermann Linke in Zittau.



